

1. Vorschriften wie die des Vorarlberger Grundverkehrsgesetzes vom 23. September 1993 in seiner geänderten Fassung, durch die der Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterworfen ist, müssen im Fall einer Transaktion zwischen Staatsangehörigen von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 anhand von Artikel 40 und Anhang XII dieses Abkommens beurteilt werden, die dieselbe rechtliche Tragweite wie die im Wesentlichen identischen Bestimmungen von Artikel 73b EG-Vertrag (jetzt Artikel 56 EG) aufweisen.
2. Artikel 73b EG-Vertrag sowie die Artikel 73c, 73d, 73f und 73g EG-Vertrag (jetzt Artikel 57 EG bis 60 EG) verwehren es nicht, dass der Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke von der Erteilung einer vorherigen Genehmigung, wie sie das Vorarlberger Grundverkehrsgesetz vorsieht, abhängig gemacht wird. Sie verbieten es jedoch, dass diese Genehmigung in jedem Fall versagt wird, wenn der Erwerber die betreffenden Grundstücke nicht selbst im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes bewirtschaftet und im Betrieb seinen Wohnsitz hat.

(¹) ABl. C 84 vom 6.4.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 30. September 2003

in der Rechtssache C-47/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts): Albert Anker, Klaas Ras und Albertus Snoek gegen Bundesrepublik Deutschland (¹)

(Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Artikel 39 Absatz 4 EG — Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung — Schiffsführer von Seefischereischiffen — Verleihung hoheitlicher Befugnisse an Bord — Den Staatsangehörigen des Flaggenstaats vorbehaltene Stellen)

(2003/C 275/28)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-47/02 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Albert Anker, Klaas Ras und Albertus Snoek gegen Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 39 Absatz 4 EG hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet, M. Wathelet (Berichterstatter), R. Schintgen und C. W. A. Timmermans, der Richter C. Gulmann, D. A. O. Edward, A. La Pergola, P. Jann und V. Skouris, der Richterinnen F. Macken und N. Colneric sowie der Richter S. von Bahr, J. N. Cunha Rodrigues und A. Rosas — Generalanwältin: C. Stix-Hackl;

Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin — am 30. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 39 Absatz 4 EG ist dahin auszulegen, dass er einen Mitgliedstaat nur dann berechtigt, seinen Staatsangehörigen die Beschäftigung als Schiffsführer (Kapitän) der in der Kleinen Seeschiffahrt eingesetzten Schiffe unter seiner Flagge vorzubehalten, wenn die den Schiffsführern solcher Schiffe zugewiesenen hoheitlichen Befugnisse tatsächlich regelmäßig ausgeübt werden und nicht nur einen sehr geringen Teil ihrer Tätigkeit ausmachen.

(¹) ABl. C 109 vom 4.5.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 11. September 2003

in der Rechtssache C-67/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 5 der Richtlinie 79/923/EWG — Qualität der Muschelgewässer — Programm zur Verringerung der Verschmutzung)

(2003/C 275/29)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-67/02, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: M. Shotter) gegen Irland (Bevollmächtigter: D. O'Hagan) wegen Feststellung, dass Irland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 79/923/EWG des Rates vom 30. Oktober 1979 über die Qualitätsforderungen an Muschelgewässer (ABl. L 281, S. 47) verstoßen hat, dass es nicht für alle seine bezeichneten Muschelgewässer Programme gemäß Artikel 5 der Richtlinie aufgestellt hat, hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans sowie der Richter A. La Pergola (Berichterstatter) und S. von Bahr — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 11. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Irland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 79/923/EWG des Rates vom 30. Oktober 1979 über die Qualitätsforderungen an Muschelgewässer verstoßen, dass es nicht für alle seine bezeichneten Muschelgewässer Programme gemäß Artikel 5 der Richtlinie aufgestellt hat.
2. Irland trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 109 vom 4.5.2002.